

QM-Regularien des Fachbereichs 14 (Vorlage für den Gremiendurchlauf)

Regularien für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre des Fachbereichs 14 Geowissenschaften (QM-Regularien)

1 Anwendungsbereich

Die Regularien konkretisieren gemäß § 8 Abs. 3 der QM-Ordnung der Universität Münster die Prozesse, Strukturen und Verantwortlichkeiten zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre innerhalb des Fachbereichs 14 Geowissenschaften der Universität Münster.

2 Regelungen zur Studiengangskonferenz

2.1 Gruppierung der Studiengänge

Gemäß § 6 Abs. 3 lit. b S. 4 der QM-Ordnung können die Studiengänge des Fachbereichs für die regelhafte Befassung zur Qualitätssicherung und -entwicklung gruppiert werden; alternativ muss eine Einzelbetrachtung erfolgen. Die Betrachtung der Studiengänge des Fachbereichs erfolgt in folgender Konstellation:

Studiengangsgruppe 1 "Lehramt Geographie und Fachbachelor"			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	Geographie	2F BA, BA HRSGe	
2	Geographie	MEd (GymGe, HRSGe)	
3	Geographie	BSc	
4	Humangeographie - Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung	MSc	
5	Landschaftsökologie	BSc	
6	Geowissenschaften	BSc	
7	Geoinformatik	BSc	

Studiengangsgruppe 2 "Master Geoinformatik"			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	Geoinformatics and Spatial Data Science	MSc	
2	Geospatial Technologies	MSc	Universität Jaume I, Castellón, Spanien Universidade Nova de Lisboa, Portugal

Studiengangsgruppe 3 "naturwiss. Master"			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	Landschaftsökologie	MSc	
2	Geowissenschaften	MSc	
3	Wasserwissenschaften	MSc	FB 13 Biologie, FH Münster

2.2 Konstitution der Studiengangskonferenzen

An der Studiengangskonferenz sind gemäß § 6 Abs. 3 lit. b S. 8 der QM-Ordnung der Universität Münster verpflichtend beteiligt:

- Studierende, die durch die Fachschaften benannt werden,
- Studiengangsleitungen,
- Studiengangskoordination/Fachstudienberatung,
- Modulverantwortliche, die durch die Studiengangsleitungen oder die QM-Beauftragte ausgewählt werden,

- QM-Beauftragte des Fachbereichs sowie
- die*der Prüfungsausschussvorsitzende, falls vorhanden.

Weitere Personen- bzw. Statusgruppen können auf Einladung durch die Studiengangsleitungen oder die QM-Beauftragte hinzugebeten werden.

2.3 Vertretungsregelungen

Die QM-Beauftragte kann durch den/die Studiendekan*in vertreten werden.

3 Regelungen zum Qualitätssicherungsgespräch

3.1 Gebündelte Betrachtung von Studiengängen

Gemäß § 6 Abs. 6 lit. b S. 3 der QM-Ordnung können die Studiengänge des Fachbereichs für die regelhafte externe Qualitätssicherung (Qualitätssicherungsgespräch) gemeinsam betrachtet werden; alternativ muss eine Einzelbegutachtung erfolgen. Die Bündelung der Studiengänge für das Qualitätssicherungsgespräch unterscheidet sich von der Gruppierung der Studiengänge für die Studiengangskonferenzen. Für das Qualitätssicherungsgespräch werden folgenden Studiengänge gebündelt:

Studiengangsbündel QSG 1 "Geographie Lehramt"			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	ggf. Kooperationspartner*innen
1	Geographie	2F BA, BA HRSGe	
2	Geographie	MEd (GymGe, HRSGe)	

Studiengangsbündel QSG 2 "Geographie"			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	ggf. Kooperationspartner*innen
1	Geographie	BSc	
2	Humangeographie - Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung	MSc	

Studiengangsbündel QSG 3 "naturwissenschaftliche Studiengänge"			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	ggf. Kooperationspartner*innen
1	Geowissenschaften	BSc	
2	Geowissenschaften	MSc	
3	Wasserwissenschaften	MSc	FB 13 Biologie, FH Münster
4	Landschaftsökologie	BSc	
5	Landschaftsökologie	MSc	

Studiengangsbündel QSG 4 "Geoinformatik"			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	ggf. Kooperationspartner*innen
1	Geoinformatik	BSc	
2	Geoinformatics and Spatial Data Science	MSc	
3	Geospatial Technologies	MSc	Universität Jaume I, Castellón, Spanien Universidade Nova de Lisboa, Portugal

3.2 Konstitution der Qualitätssicherungsgespräche

Am Qualitätssicherungsgespräch sind gemäß § 6 Abs. 6 lit. c der QM-Ordnung der Universität Münster verpflichtend beteiligt:

- Studierende, die durch die Fachschaften benannt werden,
- Studiengangsleitungen,
- Studiengangskoordination/Fachstudienberatung,
- Lehrende, die durch die Studiengangsleitungen oder die QM-Beauftragte ausgewählt werden,
- die QM-Beauftragte des Fachbereichs sowie
- ein*e Vertreter*in des zentralen QM.

Weitere Personen- bzw. Statusgruppen können auf Einladung durch die Studiengangsleitungen oder die QM-Beauftragte hinzugebeten werden.

3.3 Vertretungsregelungen

Die QM-Beauftragte kann durch den/die Studiendekan*in vertreten werden.

4 Kooperationsstudiengänge

4.1 Wasserwissenschaften (MSc)

Für den Kooperationsstudiengang Wasserwissenschaften (MSc) gibt es eine Studiengangsleitung am FB 14 Geowissenschaften sowie je eine*n Stellvertreter*in am FB 13 Biologie und an der FH Münster. An den Studiengangskonferenzen sowie dem Qualitätssicherungsgespräch sind Personen aus allen drei Institutionen zu beteiligen.

Die Akkreditierungsunterlagen werden von den Studiengangsleitungen zusammengestellt und fristgerecht in Dezernat 1 eingereicht.

4.2 Geospatial Technologies (MSc)

Für den Kooperationsstudiengang Geospatial Technologies (MSc, joint degree) gibt es eine Studiengangsleitung sowie eine Stellvertretung am FB 14 Geowissenschaften, die mit den verantwortlichen Personen an den Partner-Hochschulen Universität Jaume I, Castellón, Spanien, und Universidade Nova de Lisboa, Portugal, kommuniziert. An den Studiengangskonferenzen sowie dem Qualitätssicherungsgespräch sind Personen aus allen drei Partneruniversitäten zu beteiligen. Eine digitale Zuschaltung ist möglich.

Für das jeweilige Akkreditierungsverfahren sind die nationalen Akkreditierungsvorgaben der Partnerländer zu berücksichtigen.

5 Regelungen zur Evaluation von Studium und Lehre

5.1 Evaluationseinheiten

Ergänzend zu § 7 Abs. 5 der QM-Ordnung der Universität Münster werden keine weiteren Evaluationsuntereinheiten benannt.

5.2 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation (LVE)

Gemäß § 7 Abs. 1 der QM-Ordnung der Universität Münster werden Regelungen für die LVE benannt:

Evaluationseinheit	Umfrageform i. d. R.
FB14	online-basiert